

IFRS-Bulletin

Q3-2026 | Rechtsstand 30. September 2026 | www.bdo.de

IDW veröffentlicht Update zu Fragen und Antworten zu IFRS 18 (Darstellung und Angaben im Abschluss)

DRSC veröffentlicht Briefing Paper zu IFRS 20 (Regulatorische Vermögenswerte und regulatorische Schulden)

BLICKPUNKT: Put-Optionen auf nicht beherrschende Anteile nach IFRS

Editorial

In unserer neuen Ausgabe des IFRS-Bulletins informieren wir Sie praxisorientiert über aktuelle und bedeutsame Entwicklungen zu den IAS/IFRS im 3. Quartal 2026.

Dabei stellen wir Ihnen neben aktuellen Veröffentlichungen des IASB auch den aktuellen Stand der IFRS IC Agenda-Entscheidungen vor. Neben einem Überblick über die Aktivitäten von DRSC und IDW sowie auf europäischer Ebene von EFRAG und ESMA berichten wir in gewohnter Weise im „Blickpunkt“ vertiefend über ausgewählte Bilanzierungsfragen bzw. aktuelle Ereignisse des vergangenen Quartals - in dieser Ausgabe: Put-Optionen auf nicht beherrschende Anteile nach IFRS.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Accounting & Reporting Advisory Group der BDO stehen Ihnen für alle Fragen zu Themen rund um die internationale Rechnungslegung gerne zur Verfügung.

Kontaktieren Sie uns:



[Melanie Schunk](#)
Wirtschaftsprüferin,
Partnerin,
Accounting & Reporting
Advisory Group



[Dr. Stefan Bischof](#)
Wirtschaftsprüfer, Steuer-
berater, Partner, Technical
Accounting Center of
Excellence



[Stefan Schaden](#)
Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater, Partner,
Accounting & Reporting
Advisory Group



[Jana Michel](#)
Direktorin,
Technical Accounting
Center of Excellence

Über BDO

BDO zählt mit über 3.350 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an 28 Offices zu den führenden Gesellschaften für Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahe Dienstleistungen, Steuerberatung und wirtschaftsrechtliche Beratung sowie Advisory in Deutschland.

Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Gründungsmitglied des internationalen BDO Netzwerks (1963), das mit über 94.900 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in 169 Ländern vertreten ist.

1. Aktivitäten des IASB, der IFRS-Stiftung sowie des IFRS IC

1.1. IASB veröffentlicht weitere vorgeschlagene Aktualisierung der IFRS-Taxonomie

Nachdem der International Accounting Standards Board (IASB) bereits im Juni Aktualisierungen in Bezug auf allgemeine Verbesserungen an der IFRS-Taxonomie vorgeschlagen hatte, wurden im Juli weitere vorgeschlagene Aktualisierungen auf der Internetseite der IFRS-Stiftung - als Update 2 - veröffentlicht. Die vorgeschlagenen Aktualisierungen bzw. Ergänzungen betreffen notwendige Änderungen durch Veröffentlichung von IFRS 20 (Regulatorische Vermögenswerte und regulatorische Schulden), die Veröffentlichung von Änderungen an IAS 21 (Auswirkungen von Wechselkursänderungen) sowie die Veröffentlichung von Änderungen an IFRS 19 (Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht). Die Kommentierungsfrist für die Vorschläge des IASB endete am 14.09.2026. Zur zugehörigen Pressemitteilung gelangen Sie [hier](#).

1.2. IASB veröffentlicht weitere Schulungsmodule für den IFRS für KMU

Der IASB hat im Juli und August weitere Schulungsmodule zum IFRS für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) auf seiner Internetseite veröffentlicht:

- Modul 34 - Spezielle Tätigkeiten - Das Modul zielt auf drei Arten spezieller Tätigkeiten ab: Landwirtschaft, Rohstoffgewinnung im Zusammenhang mit der Erkundung und Bewertung von Bodenschätzen sowie Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen. Jede Tätigkeit wird in Modul 34 separat erörtert.
- Modul 29 - Ertragsteuern - Das Modul befasst sich mit den Ansatz- und Bewertungsvorschriften für Ertragsteuern sowie zugehörigen Angabepflichten. Das Modul umfasst sowohl die Bilanzierung von laufenden Steuern als auch latenter Steuern.

Die Module sollen eine Hilfestellung für alle Abschlussadressaten oder Bilanzersteller sein, die sich mit dem IFRS für KMU befassen. Zugang zu den Schulungsmodulen erhalten Sie nach Registrierung auf der [Website des IASB](#).

Darüber hinaus wurde auch ein neuer Webcast mit dem Titel „Überblick über die Übergangsvorschriften des IFRS für KMU“ auf der Internetseite der [IFRS-Stiftung](#) veröffentlicht. Zusätzlich wurde die Podcast-Reihe zum IFRS für KMU vom IASB fortgesetzt. In der im August veröffentlichten Folge 5 erörtern fachliche Mitarbeiter vom IASB vorgeschlagene Änderungen an der dritten Ausgabe des IFRS für KMU. Zugang zum Podcast erhalten Sie [hier](#).

1.3. Bitte um Informationsübermittlung im Zusammenhang mit der Überprüfung nach Einführung von IFRS 9

Der IASB hat am 28.09.2026 auf seiner Website eine Aufforderung zur Stellungnahme veröffentlicht, um seine Vorschriften zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen im Rahmen des Post-Implementation-Review von IFRS 9 zu überprüfen. Im Rahmen dieser Überprüfung soll beurteilt werden, ob die Vorschriften wie beabsichtigt funktionieren und den erwarteten Nutzen für Investoren und andere Adressaten von Abschlüssen bringen. Zudem soll geprüft werden, ob die Kosten für die Anwendung der Vorschriften im Großen und Ganzen den Erwartungen des IASB entsprechen. Die Überprüfung erstreckt sich dabei auf:

- die Vorschriften zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften in IFRS 9 (Finanzinstrumente); und
- die Angabevorschriften zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften in IFRS 7 (Finanzinstrumente: Angaben).

Mit der anstehenden Überprüfung wird der vom IASB durchgeführte Post-Implementation-Review von IFRS 9 abgeschlossen werden, nachdem der IASB bereits die Anforderungen hinsichtlich Klassifizierung und Bewertung sowie Wertminderung überprüft hatte. Der IASB bittet bis 26.01.2027 um Rückmeldungen von Interessengruppen, darunter Investoren, Unternehmen, Wirtschaftsprüfer, Aufsichtsbehörden und Standardsetzer. Zugang zur Pressemitteilung des IASB sowie der Bitte zur Informationsübermittlung erhalten Sie [hier](#).

1.4. Agenda-Entscheidungen des IFRS IC in Q3/2026

Das IFRS IC hat in seiner Sitzung am 15./16.09.2026 folgende finale Agenda-Entscheidung verabschiedet.

Überprüfung der Beherrschung (IFRS 10)

In der Einreichung an das IFRS IC wurde gefragt, ob eine Änderung der Gesellschaftsverträge, die dazu führen könnte, dass sich relevante Aktivitäten und diesbezügliche Entscheidungsrechte ändern, dazu führt, dass der bisher beherrschende Investor nach IFRS 10.8 zu prüfen hat, ob er weiterhin Beherrschung über die Beteiligungsgesellschaft ausübt.

Das Unternehmen war bei Gründung des Beteiligungsunternehmens an der Festlegung des Zwecks und der Ausgestaltung (*purpose and design*) des Beteiligungsunternehmens beteiligt. Zu diesem Zeitpunkt kam das Unternehmen - unter Anwendung von IFRS 10 - zu dem Schluss, dass es Beherrschung über das Beteiligungsunternehmen ausübt. Zu einem späteren Zeitpunkt wurde die Satzung des Beteiligungsunternehmens in einer Weise geändert, die zu einer Änderung der relevanten Aktivitäten des Beteiligungsunternehmens sowie der Rechte des Unternehmens und anderer Parteien in Bezug auf diese relevanten Aktivitäten führen könnte.

Die vom IFRS IC erhaltenen Rückmeldungen lassen keine unterschiedlichen Ansätze bei der Beurteilung erkennen, ob das Unternehmen in dem in der Anfrage beschriebenen Sachverhalt erneut zu prüfen hat, ob es die Beherrschung über das Beteiligungsunternehmen behält. Aus den Rückmeldungen geht hervor, dass Unternehmen bei derartigen Sachverhalten erneut prüfen, ob weiterhin Beherrschung über ein Beteiligungsunternehmen besteht.

Das IFRS IC kam zu dem Schluss, dass der beschriebene Fall keine weitreichenden Auswirkungen habe und daher kein Standardsetzungsprojekt in das Arbeitsprogramm aufgenommen und eine entsprechende Agenda-Entscheidung veröffentlicht wird.

Finale [Agenda-Entscheidungen](#) stehen grundsätzlich unter dem Vorbehalt eines ausbleibenden Vetos seitens des IASB. Sie werden, soweit kein Veto eingelegt wird, als Addendum des jeweiligen IFRIC Updates veröffentlicht.

Rücknahme der Agenda-Entscheidung zu Reverse Factoring Vereinbarungen aus Dezember 2020

In seiner Juli Sitzung hat der IASB der im November 2025 an ihn herangetragenen Empfehlung zur Rücknahme der im Dezember 2020 ergangenen Agenda-Entscheidung zu *Supplier Finance Arrangements* zugestimmt. Die Agenda-Entscheidung stellte klar, wie Unternehmen Verbindlichkeiten aus der Begleichung erhaltener Waren oder Dienstleistungen auszuweisen haben, wenn diese Teil einer Reverse-Factoring-Vereinbarung sind und konkretisierte welche Anhangangaben diesbezüglich zu tätigen seien. Hintergrund der Rücknahme ist der Umstand, dass die im Fokus stehenden Regelungen des IAS 1 nicht unverändert in den IAS 1 ersetzenden IFRS 18 übernommen worden sind. Zugang zu dem Sitzungsprotokoll des IASB erhalten Sie [hier](#).

2. Endorsement-Status

2.1. Übernahmen in EU-Recht

Nachfolgende Standards bzw. Änderungen an Standards wurden im Zeitraum Juli bis September 2026 in EU-Recht übernommen (EU-Anwendungszeitpunkt jeweils in Klammern):

- ▶ in Q3/2026 fand kein Endorsement statt.

2.2. Ausstehende Übernahmen

Das *Endorsement* der nachfolgenden Standards sowie Änderungen an Standards steht noch aus (erwartetes *Endorsement* jeweils in Klammern; letzter aktualisierter EFRAG-Stand vom 24.09.2026):

- ▶ *IFRS 19 Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures* (Q3/Q4 2026);
- ▶ *Amendments to IFRS 19 Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures* (Q3/Q4 2026);
- ▶ *Amendments to IAS 21 The Effects of Changes in Foreign Exchange Rates: Translation to a Hyperinflationary Presentation Currency* (Q4 2026);
- ▶ *IFRS 20 Regulatory Assets and Regulatory Liabilities* (noch offen);

- *Amendments to IAS 28 Investments in Associates and Joint Ventures: Fair Value Option* (Q4/2026/Q1/2027)

Den aktuellen *Endorsement*-Status der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) finden Sie [hier](#).

3. Aktivitäten von ESMA & EFRAG

3.1. EFRAG beantragt Verschiebung der Überprüfung der jährlichen Kohortenausnahme in IFRS 17

Eine im Zusammenhang mit der Einführung von IFRS 17 vereinbarte Ausnahmeregelung ermöglicht es derzeit EU-Versicherungsunternehmen auf die von IFRS 17 vorgeschriebene Gruppierung von generationenübergreifenden mutualisierten und Cashflow-angepassten Verträgen in jährliche Kohorten zu verzichten.

Die zugrunde liegende EU-Verordnung sieht eine Überprüfung der Ausnahmeregelung bis zum 31.12.2027 vor. Hierbei sollen explizit auch die Ergebnisse aus dem anstehenden Post-Implementation-Review von IFRS 17 berücksichtigt werden. Nach Einschätzung der EFRAG ist ein Abschluss des Post-Implementation-Review rechtzeitig vor dem 31.12.2027 als eher unwahrscheinlich anzusehen, so dass die EFRAG gegenüber der Europäischen Kommission mit Schreiben vom 25.09.2026 eine Empfehlung ausgesprochen hat, den Zeitpunkt der Befreiungsüberprüfung zu verschieben. Eine Verschiebung der Überprüfung würde es ermöglichen, eine Entscheidung über die Ausnahmeregelung auf der Grundlage einer umfassenderen Faktenbasis treffen zu können. Hierbei könnten dann auch die Erfahrungen aus der Umsetzung und des Feedbacks von Nutzern von Jahresabschlüssen sowie anderer Interessengruppen wie Wirtschaftsprüfern und Aufsichtsbehörden und insbesondere aus den Schlussfolgerungen, zu denen der IASB im Rahmen seines anstehenden Post-Implementation-Review gelangt ist, mit einfließen. Zum Schreiben der EFRAG an die Europäische Kommission gelangen Sie [hier](#).

4. Aktivitäten von DRSC und IDW

4.1. IDW veröffentlicht Aktualisierung der Fragen und Antworten zu IFRS 18

Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) hat im Juli seine im November 2025 veröffentlichten ausgewählten Fragen und Antworten zur Anwendung und Auslegung von IFRS 18 aktualisiert. Hintergrund waren jüngst ergangene Agenda-Entscheidungen des IFRS IC zu IFRS 18. Das Dokument soll weiterhin fortlaufend aktualisiert werden. Mitgliedern steht das Dokument kostenfrei zur Verfügung. Nichtmitglieder können das Dokument [hier](#) kostenpflichtig abrufen.

4.2. DRSC veröffentlicht Briefing Paper zu IFRS 20

Das Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat ein Briefing Paper zu IFRS 20 (Regulatorische Vermögenswerte und regulatorische Schulden) mit Stand vom 14.09.2026 auf seiner Internetseite veröffentlicht. Zugang zum Briefing Paper erhalten Sie [hier](#).

5. Blickpunkt: Put-Optionen auf nicht beherrschende Anteile nach IFRS

5.1. Hintergrund

Bei Unternehmenserwerben wird häufig zunächst eine Mehrheitsbeteiligung von weniger als 100 % am Zielunternehmen erworben. Den verbleibenden nicht beherrschenden Anteilseignern (Non-Controlling Interests, NCI) wird dabei oftmals das Recht eingeräumt, ihre Anteile zu einem späteren Zeitpunkt an den Mehrheitserwerber zu veräußern. Der Mehrheitserwerber ist als Stillhalter der Put-Option verpflichtet, die angedienten Anteile zu dem vertraglich bestimmten Preis zu erwerben. Solche Gestaltungen ermöglichen einen zeitlich gestreckten Anteilserwerb und können die Verkäufer weiterhin an der künftigen Unternehmensentwicklung beteiligen.

Für die IFRS-Konzernbilanzierung ist nicht allein die rechtliche Eigentümerstellung ausschlaggebend. Entscheidend sind insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung des Ausübungspreises nach IAS 32 sowie die Frage, wem bereits vor Ausübung der Option die wirtschaftlichen Vorteile aus den betreffenden Anteilen zuzurechnen sind. Da das

Zusammenspiel von IAS 32, IFRS 10 und IFRS 3 nicht abschließend geregelt ist, bestehen in der Praxis unterschiedliche Bilanzierungsansätze.

5.2. Ausgangspunkt: Verpflichtung zur Erfassung einer finanziellen Verbindlichkeit

Sofern sich das Mutterunternehmen einer Zahlung bei Ausübung der Put-Option nicht entziehen kann, ist nach IAS 32.23 grundsätzlich eine finanzielle Verbindlichkeit in Höhe des Barwerts des Rückzahlungsbetrags zu erfassen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Option zum Erwerbszeitpunkt oder erst später vereinbart wird. Die Verbindlichkeit bildet die gegenwärtige Verpflichtung des Mutterunternehmens ab, bei Ausübung eigene Eigenkapitalinstrumente eines Tochterunternehmens gegen Zahlungsmittel zu erwerben.

Dem steht die Grundkonzeption des IFRS 10 gegenüber, nach der NCI im Konzernabschluss gesondert innerhalb des Eigenkapitals auszuweisen sind. Daraus ergibt sich die zentrale Folgefrage: Werden die NCI bei Erfassung einer Put-Option-Verbindlichkeit ausgebucht oder bleiben diese weiterhin im Konzerneigenkapital bestehen?

5.3. „Present Access“ als maßgebliches Beurteilungskriterium

Zunächst ist zu würdigen, ob das Mutterunternehmen im Erwerbszeitpunkt der Mehrheitsanteile bereits wirtschaftlich über die Anteile verfügt, die rechtlich noch den NCI gehören. Dieses Beurteilungskriterium wird im Schrifttum als „present access“ bezeichnet. Die Beurteilung erfolgt anhand der vertraglichen Gesamtregelung und ist regelmäßig ermessensbehaftet.

Beurteilungskriterium	Indikation für die Zuordnung der wirtschaftlichen Vorteile
Preisgestaltung	Ein fixer, bereits bei Vertragsabschluss bestimmter oder deutlich unter dem erwarteten beizulegenden Zeitwert liegender Ausübungspreis kann dafür sprechen, dass Wertänderungsrisiken und -chancen im Wesentlichen beim Mutterunternehmen liegen. Eine am beizulegenden Zeitwert orientierte Preisformel spricht dagegen eher für eine fortbestehende wirtschaftliche Beteiligung der NCI.
Stimm- und Entscheidungsrechte	Werden die mit den Minderheitenanteilen verbundenen Stimm- oder sonstigen Entscheidungsrechte bereits vor Optionsausübung vom Mutterunternehmen ausgeübt, ist dies ein Indikator für „present access“ des Mutterunternehmens.
Gewinnbezugsrechte	Verbleiben Dividenden- und sonstige Ausschüttungsansprüche bei den NCI, spricht dies für deren fortbestehende wirtschaftliche Beteiligung. Ein Übergang dieser Rechte auf das Mutterunternehmen indiziert demgegenüber „present access“ des Mutterunternehmens.
Zusätzliche Call-Option	Eine korrespondierende Call-Option kann zusammen mit symmetrischen Ausübungsbedingungen und einer nicht zeitwertorientierten Preisformel wirtschaftlich auf einen bereits vereinbarten Terminerwerb und damit „present access“ des Mutterunternehmens hindeuten.

Kein einzelnes Kriterium ist für sich entscheidend. Maßgeblich ist die Gesamtwürdigung der Rechte, Renditen und Wertänderungsrisiken. Aufgrund der erheblichen Auswirkungen auf NCI, Goodwill und Konzerneigenkapital sollte die Beurteilung bereits im Transaktionsprozess nachvollziehbar dokumentiert werden.

5.4. Bilanzierungsgrundsätze nach IFRS

5.4.1. „Anticipated-Acquisition“-Methode

Bei der „Anticipated-Acquisition“-Methode wird der Erwerb der von der Put-Option erfassten NCI bilanziell vorweggenommen. IAS 32 wird insoweit Vorrang eingeräumt. Die Put-Option-Verbindlichkeit wird erfasst und die betreffenden NCI werden ausgebucht, als wären die nicht beherrschenden Anteile bereits erworben worden. Ist

dem Mutterunternehmen „present access“ an den nicht beherrschenden Anteilen zuzurechnen, ist diese Methode nach überwiegender Schrifttumsauffassung verpflichtend anzuwenden.

Wird die Put-Option bereits beim erstmaligen Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung vereinbart, ist der Barwert des erwarteten Ausübungspreises grundsätzlich Teil der Gegenleistung, die für die Erstkonsolidierung zugrunde gelegt wird. Die Kapitalkonsolidierung erfolgt damit unter Einbezug der der Put-Option unterliegenden Anteile. Die NCI für die optionsgegenständlichen Anteile werden folglich nicht ausgewiesen.

5.4.2. „Present-Access“-Methode

Bei der „Present-Access“-Methode werden die der Put-Option unterliegenden NCI im Konzerneigenkapital ausgewiesen, wenn die wirtschaftlichen Vorteile und Risiken aus den nicht beherrschenden Anteilen bis zur Ausübung der Put-Option weiterhin bei den NCI liegen. Die Put-Option-Verbindlichkeit wird zusätzlich passiviert; die korrespondierende Sollbuchung erfolgt im Eigenkapital des Mutterunternehmens. Die NCI werden somit nicht mit der Put-Option-Verbindlichkeit verrechnet.

Hat das Mutterunternehmen noch keinen „present access“ an den nicht beherrschenden Anteilen, wird im Schrifttum aufgrund der fehlenden eindeutigen Regelung überwiegend ein Bilanzierungswahlrecht zwischen der „Anticipated-Acquisition“-Methode und der „Present-Access“-Methode vertreten. Das gewählte Rechnungslegungsverfahren ist als Bilanzierungs- und Bewertungsmethode konsistent auf vergleichbare Sachverhalte anzuwenden.

5.4.3. Schematische Darstellung

Sachverhalt	„Anticipated Acquisition“-Methode	„Present Access“-Methode
Ausweis der optionsgegenständlichen NCI	Ausbuchung der NCI	Fortführung der NCI im Eigenkapital
Put-Option-Verbindlichkeit	Ansatz zum Barwert des Rückzahlungsbetrags	Ansatz zum Barwert des Rückzahlungsbetrags
Gegenbuchung bei erstmaliger Erfassung	Bei Bezug zum Unternehmenserwerb Teil der (vorweggenommenen) Anschaffung der Anteile	Verrechnung mit dem Eigenkapital des Mutterunternehmens

5.4.4. Folgebewertung der Put-Option-Verbindlichkeit

Die Put-Option-Verbindlichkeit ist bis zur Ausübung bzw. bis zum Verfall der Option fortzuschreiben. Änderungen können insbesondere aus der Aufzinsung des zunächst abgezinsten Ausübungspreises sowie aus Anpassungen der erwarteten Zahlungsströme entstehen. Variable Kaufpreisformeln, beispielsweise auf Basis des Unternehmenswerts, können zu erheblichen Schwankungen des Buchwerts der Verbindlichkeit führen.

Für die Erfassung nachträglicher Bewertungsänderungen besteht derzeit keine eindeutige IFRS-Regelung. Im Schrifttum wird überwiegend eine erfolgswirksame Erfassung befürwortet, insbesondere wenn „present access“ beim Mutterunternehmen liegt. Teilweise wird bei entsprechender Bilanzierungsmethode auch eine erfolgsneutrale Erfassung im Eigenkapital als vertretbar angesehen. Das Unternehmen sollte die gewählte Methode konsistent anwenden und transparent erläutern. Die Aufzinsung der Verbindlichkeit ist regelmäßig als Finanzierungsaufwand zu erfassen.

5.4.5. Verbleib der Verkäufer im Anstellungsverhältnis

Bleiben die Verkäufer nach dem Unternehmenserwerb als Geschäftsführer oder Arbeitnehmer tätig, ist zusätzlich zu beurteilen, ob Zahlungen aus der Put-Option eine Gegenleistung für die Anteile bzw. teilweise oder vollständig eine Vergütung für nach dem Erwerb erbrachte Dienstleistungen darstellen. Maßgeblich sind die Indikatoren des IFRS 3.B55.

Hierbei kommt insbesondere IFRS 3.B55(a) - als Regel - eine besondere Bedeutung zu: Verfallen Ansprüche auf die Optionszahlung bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder führt das Ausscheiden zu einer wesentlichen wirtschaftlichen Schlechterstellung, führt dies dazu, dass insoweit eine Vergütung für „post-combination services“ vorliegt. Dieser Teil erhöht nicht die Anschaffungskosten des Unternehmenszusammenschlusses, sondern ist über den maßgeblichen Leistungszeitraum als Personalaufwand nach IAS 19 oder, abhängig von der Ausgestaltung, nach IFRS 2 zu erfassen.

Fehlt eine solche dienstzeitabhängige Verfallsklausel und entspricht die Zahlung dem wirtschaftlichen Wert der übertragenen Anteile, spricht dies eher für einen Anteilserwerbsmechanismus. Gleichwohl ist stets die Gesamtvereinbarung aus Anteilskaufvertrag, Optionsregelung und Anstellungsvertrag zu würdigen.

5.5. Unterschied zur HGB-Bilanzierung

Nach HGB wird eine Put-Option auf NCI nach herrschender Auffassung regelmäßig bis zu deren Ausübung als schwebendes Beschaffungsgeschäft behandelt, sofern das wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen nicht bereits auf den Mehrheitserwerber übergegangen ist. Eine Verbindlichkeit ist dann grundsätzlich nicht anzusetzen, es sei denn, es droht ein Verlust. Anders als nach IFRS werden die NCI daher typischerweise bis zur tatsächlichen Optionsausübung fortgeführt und ein entsprechender Anteilserwerb erst zu diesem Zeitpunkt bilanziell abgebildet.

5.6. Fazit

Put-Optionen auf nicht beherrschende Anteile im IFRS-Konzernabschluss des Mehrheitserwerbers erfordern eine umfassende Analyse der zugrunde liegenden vertraglichen Regelungen. Unabhängig davon ist nach IAS 32 zunächst eine Put-Option-Verbindlichkeit zum Barwert des Rückzahlungsbetrags zu erfassen. Anschließend entscheidet die Zuordnung des „present access“ darüber, ob die NCI auszubuchen sind oder bei fortbestehender wirtschaftlicher Beteiligung der Minderheitsgesellschafter ein Methodenwahlrecht in Betracht kommt. Zusätzliche Komplexität entsteht durch variable Ausübungspreise und durch dienstzeitabhängige Regelungen für weiterbeschäftigte Verkäufer. Eine frühzeitige, konsistente und prüfungssichere Dokumentation der Gesamtwürdigung ist daher empfohlen.

Wir verweisen bzgl. dieses Themas auch auf einen Beitrag in der PiR 9/2026.

Anlage - Überblick über die [Projekte](#) des IASB (Stand vom 30.09.2026)

Maintenance Projects	Next Milestone	Expected Date
Provisions - Targeted Improvements	Final Amendments	H1 2027
Presentation of Taxes or Other Charges that Are Not Tax Expense or Tax Income Applying IAS 12 Income Taxes (IFRS 18)	ED	Q4 2026
IFRS for SMEs Accounting Standard - Consolidation Exception	ED Feedback	October 2026

Standard-setting Projects	Next Milestone	Expected Date
Financial Instruments with Characteristics of Equity	Final Amendments	2027
Amortised Cost Measurement	ED	2027
Business Combinations - Disclosures, Goodwill and Impairment	Decide Project Direction	H1 2027
Equity Method	Final Amendments	H1 2027
Risk Mitigation Accounting	ED Feedback	Q1 2027
Statement of Cash Flows and Related Matters	ED	2027

Research Projects	Next Milestone	Expected Date
Intangible Assets	Decide Project Direction	November 2026
Post-implementation Review of IFRS 16 Leases	Project Summary and Feedback Statement	November 2026
Post-implementation Review of IFRS 9 - Hedge Accounting	Request for information Feedback	H1 2027

Application Questions	Next Milestone	Expected Date
Updates to Committee's agenda decisions for IFRS 18	AD	May 2026
Reassessment of Control (IFRS 10)	TAD Feedback	September 2026
Control Assessment for a Single-investor Fund (IFRS 10)	TAD Feedback	November 2026

Assessment of Specified Main Business Activities for a Manufacturer-Lessor (IFRS 18)	TAD Feedback	November 2026
Classification of Income and Expenses from Cash and Cash Equivalents (IFRS 18)	TAD Feedback	November 2026
Classification of Income and Expenses when an Entity Has a Main Business Activity of Providing Financing to Customers (IFRS 18)	TAD Feedback	November 2026
Labels of Subtotals (IFRS 18)	TAD Feedback	November 2026
Management-defined Performance Measures—Hypothetical Income and Expenses (IFRS 18)	TAD Feedback	November 2026
Management-defined Performance Measures—Public Communications (IFRS 18)	TAD Feedback	November 2026
Presentation of Operating Expenses (IFRS 18)	TAD Feedback	November 2026
Estimating Residual Value (IAS 16)	TAD Feedback	H1 2027
Sale of Equity Investments Measured at Fair Value through Other Comprehensive Income (IFRS 9)	TAD Feedback	H1 2027
Assets that Generate a Return Individually and Largely Independently of an Entity's Other Resources (IFRS 18)	TAD Feedback	H1 2027

Taxonomy Projects	Next Milestone	Expected Date
IFRS Accounting Taxonomy Update - General Improvements	Final IFRS Taxonomy Update	H1 2027
IFRS Accounting Taxonomy Update - Regulatory Assets and Regulatory Liabilities, Translation to a Hyperinflationary Presentation Currency and Amendments to IFRS 19	Proposed IFRS Taxonomy Update Feedback	October 2026

ED - Exposure Draft | TAD - Tentative Agenda Decision | AD - Agenda Decision

Kontakt:

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Fuhrentwiete 12
20355 Hamburg
Tel.: +49 40 302930
accounting&reporting@bdo.de

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. BDO übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen. © BDO